



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/266-II/C/91

Wien, am 27. März 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

431 IAB

1991 -03- 28

zu 413 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen haben am 30. Jänner 1991 unter der Nr. 413/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "neonazistische Aussagen in der Zeitschrift 'HALT'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wurden im Bereich des Bundesministeriums für Inneres im Sinne des Art. IX EGVG Schritte gegen die Herausgeber dieser Zeitschrift unternommen?
2. Wurden darüberhinausgehende Schritte, wie etwa eine Anzeige, gesetzt?
3. Sehen Sie im Falle der Anwendbarkeit des Art. IX EGVG die Möglichkeit die Zeitschrift HALT (Nr. 57/1991) vorläufig zu sichern, um allenfalls den Verfall der Gegenstände (Zeitungen) verfügen zu können?
4. Ist Ihnen eine politische Partei mit dem Namen "Volksbewegung" bekannt?
5. Wenn ja, werden Sie im Sinne des Verbotsgesetzes gegen diese politische Partei ein Verfahren einleiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein, denn Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG hat nur subsidären Charakter. Die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne des Verbotsgesetzes ist nur dann eine Verwaltungsübertretung, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist.

- 2 -

Zu Frage 2:

Ja. Nach Vorlage des Druckwerkes durch die BPD Wien an die StA Wien wurden vom LG für Strafsachen Wien gegen Gerd HONSIK und u.T. die gerichtliche Voruntersuchung gemäß §§ 283 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 2, 115 Abs. 1, 116 und 117 Abs. 2 StGB sowie § 3 lit.g Verbotsgesetz eingeleitet und ein Beschlagnahmebeschluß sowie ein Hausdurchsuchungsbefehl erlassen.

Zu Frage 3:

Im Falle der Anwendung des Art. IX Abs 1 Z 7 EGVG ist eine Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls möglich. Im gegenständlichen Fall erfolgte sie jedoch auf Grund des Gerichtsbeschlusses.

Zu Frage 4:

Im Jahre 1982 wurde beim Bundesministerium für Inneres unter Berufung auf das Parteiengesetz eine Satzung der "Volksbewegung" hinterlegt. Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den Bestimmungen des § 1 des Parteiengesetzes wurde jedoch für den Wirkungsbereich meines Ressorts die Feststellung getroffen, daß die Gründung einer politischen Partei "Volksbewegung" nach dem Inhalt der Satzung bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zuwidergelaufen wäre und daher die "Volksbewegung" durch die Satzungshinterlegung nicht Rechtspersönlichkeit als politische Partei erlangte.

Zu Frage 5:

Da es nach Auffassung meines Ressorts kein Rechtssubjekt politische Partei "Volksbewegung" gibt, sind für Gesetzesverletzungen, die unter dem Namen dieser Gruppierung begangen werden, jeweils die dafür verantwortlichen Personen zu befragen. Die Bundespolizeidirektion Wien hat über den im Impressum der "HALT"-Nummer 57 als Vorsitzenden der "Volksbewegung" angeführten Gerd HONSIK mit Strafverfügung gem. § 27/1 iVm § 24 Mediengesetz eine Geldstrafe von S 3.000,-- verhängt.

Franz Gl